

10 020 849

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel

Studiengang: Kunst - Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (Zwei-

Fächer), M.Ed.

Hochschule: Kunstakademie Düsseldorf

Standort: Düsseldorf Datum: 25.09.2024

Akkreditierungsfrist: 01.04.2024 - 31.03.2032

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlichinhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

2. Auflagen

Das Qualitätsmanagementsystem der Kunstakademie Düsseldorf muss um Instrumente der Befragung von Absolventinnen und Absolventen erweitert werden. Ebenso sind Prozesse zur Einbindung von entsprechenden Ergebnissen in die Weiterentwicklung der Studiengänge zu etablieren. Die relevanten Interessenträger müssen über die Ergebnisse und abgeleiteten Maßnahmen informiert werden. (§ 14 StudakVO)

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat nur hinsichtlich des Qualitätsmanagements einen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

I. Auflage



A. Erste Behandlung

Der Akkreditierungsrat begrüßt das von der Hochschule überarbeitete Konzept zum Qualitätsmanagement. Zugleich stellt der Akkreditierungsrat fest, dass bislang keine Evaluationsprozesse zur Einbindung der Absolventinnen und Absolventen bestehen.

Der Akkreditierungsrat weist daraufhin, dass gemäß § 14 StudakVO zu den einzubeziehenden Interessensträgen auch die Absolventinnen und Absolventen gehören und dass die Interessensträger über die Ergebnisse und abgeleiteten Maßnahmen angemessen informiert werden müssen. Der Akkreditierungsrat spricht daher eine Auflage aus.

B. Abschließende Behandlung

Da die Entscheidung von den Beschlussvorschlägen des Gutachtergremiums und der Agentur erheblich abwich, hatte die Hochschule die Möglichkeit, gemäß § 22 Abs. 3 MRVO bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung bis zum 04.11.2024 Stellung zu dem Beschluss zu nehmen.

Die Hochschule hat innerhalb der dafür vorgesehenen Frist keine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht. Damit ist die Akkreditierungsentscheidung wirksam geworden.

Hinweise

Der Akkreditierungsrat verbindet seine Entscheidung mit dem Hinweis, die von der Gutachtergruppe festgestellten Herausforderungen bei der Studienberatung und anderen Bereichen des administrativen Personals bei der weiteren Entwicklung des Studiengangs zu berücksichtigen.

